

Bebauungsplan Nr. 74 - Feld -

gem. § 30 (3) BauGB
der Gemeinde Odenthal

Begründung Teil B

Umweltbericht incl. Artenschutzprüfung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Auftraggeber: Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
Altenberger-Dom-Straße 29
51519 Odenthal

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, den 11. März 2019

INHALT

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 74.....	2
1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele	4
1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen	4
1.2.2 Fachgesetze und Normen	6
2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung	8
2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	8
2.2 Tiere; Artenschutzprüfung.....	9
2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt; Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.....	13
2.4 Fläche	15
2.5 Boden.....	15
2.6 Wasser	18
2.7 Luft, Klima	18
2.8 Schutzgut Landschaft, Landschafts- bzw. Ortsbild.....	19
2.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	20
2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	20
2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten	21
2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels.....	21
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	22
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	22
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation, naturschutzfachliche Bilanzierung	23
5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	24
6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen	25
7 Zusätzliche Angaben	26
7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	26
7.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	26
7.3 Referenzliste der Quellen	27
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	28

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Flächenbilanz.....	4
Tab. 2: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen.....	8
Tab. 3: Planungsrelevante Arten für das MTB 4908/2 (Burscheid) und MTB 4909/1 (Kürten).....	11
Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Eingriffsbereichs (Ausgangszustand)	14
Tab. 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung.....	14
Tab. 6: Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen.....	23
Tab. 7: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens	24
Tab. 8: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen	25

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum	1
Abb. 2: Geltungsbereich und Einbeziehung von Flächen	3
Abb. 3: Schutzausweisungen und Vorrangflächen	5
Abb. 4: Bodentypenverteilung.....	16

1 Einleitung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 74 - Feld - der Gemeinde Odenthal ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 74 auf den Menschen, auf seine Gesundheit, auf die Bevölkerung im Allgemeinen, auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, auf die boden-, wasser- und die lufthygienischen sowie klimatischen Verhältnisse, auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion sowie das kulturelle Erbe und sonstige Sach- und Kulturgüter auf Grundlage vorhandener und erhobener Daten und Informationen prognostiziert und ihre Erheblichkeit beurteilt. Die Folgen der Flächeninanspruchnahme an sich und die Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen werden ebenfalls ermittelt.

Weiterhin erfolgt die Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 74 sowie die Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Die Lage des Plangebietes im Raum ist in Abbildung 1 dargestellt. Eine Begehung des Plangebietes erfolgte Anfang März 2019¹. Sie diente dem Ziel, sich einen Eindruck von der Realnutzung, den vorhandenen Biotoptypen und den bestehenden Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 und seinem näheren Umfeld zu verschaffen.

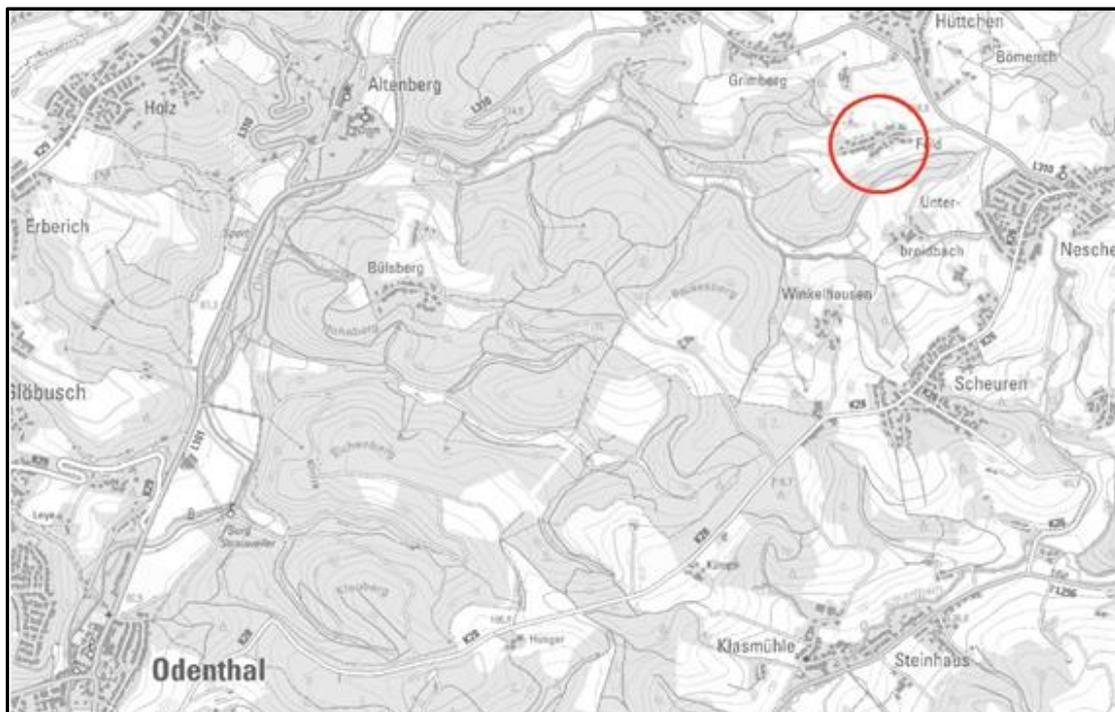


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum

¹ Im Rahmen der FNP Änderung erfolgte auch im September 2016 eine Begehung

Die Beurteilung der prognostizierbaren möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbalargumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als „nicht relevant“ bezeichnet. Die Wirksamkeit von schutzgutbezogenen und den übrigen umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (s. Kap. 5) berücksichtigt. Die Maßnahmen werden in Kap. 4.1 und 4.2 gesondert dargestellt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 74

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 - Feld - der Gemeinde Odenthal als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB soll die überdurchschnittliche Nachfrage nach Wohnraum und Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Ortsteil Feld abgedeckt werden. Hierzu wurde bereits die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), angrenzend an die Grenze des Satzungsbereiches gem. § 34 BauGB, durchgeführt und Wohnbaufläche - W - dargestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 - Feld - soll eine derzeit bereits im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche, die sich bereits zum größten Teil innerhalb eines Satzungsbereiches der Ortslage Feld befindet und die bereits als Hausgärten genutzt wird, planungsrechtlich für die künftige Zulässigkeit von Nebenanlagen vorbereitet und optimiert werden.

Von privater Seite wurde ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für eine Fläche am nördlichen Rand der Ortslage, angrenzend an die Grenze des Satzungsbereiches (nach § 34 des BauGB) gestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 der BauNVO zu schaffen. Städtebaulich wird dadurch eine Abrundung des gesamten Siedlungsbereiches ermöglicht. Entsprechend den umgebenden Siedlungsstrukturen soll hier die Entwicklung einer Baufläche für Nebenanlagen erfolgen. Das Einfügen der Bebauung in den bestehenden Siedlungszusammenhang soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

Mit der Entwicklung von Bauflächen trägt die Gemeinde Odenthal dem steigenden Bedarf der Bevölkerung nach Wohnraum und Wohnqualität Rechnung.

Die betroffene Fläche rundet die bestehenden Siedlungsflächen im nördlichen Bereich der Ortslage Feld sinnvoll ab und formuliert somit abschließend den Übergangsbereich vom neuen Ortsrand in den freien unbesiedelten Landschaftsraum. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 25.600 m², davon 22.900 m² in der bestehenden Satzung nach § 34 Bau-gesetzbuch sowie 2.700 m² Fläche nördlich daran anschließend. Er wird begrenzt im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Fläche und anschließend Wald, im Westen, Osten und Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie im Nord-Westen anschließend durch Wald.

Die Neschener Straße (L310) verläuft östlich in einer Entfernung von ca. 250 m. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in Abbildung 2 dargestellt.

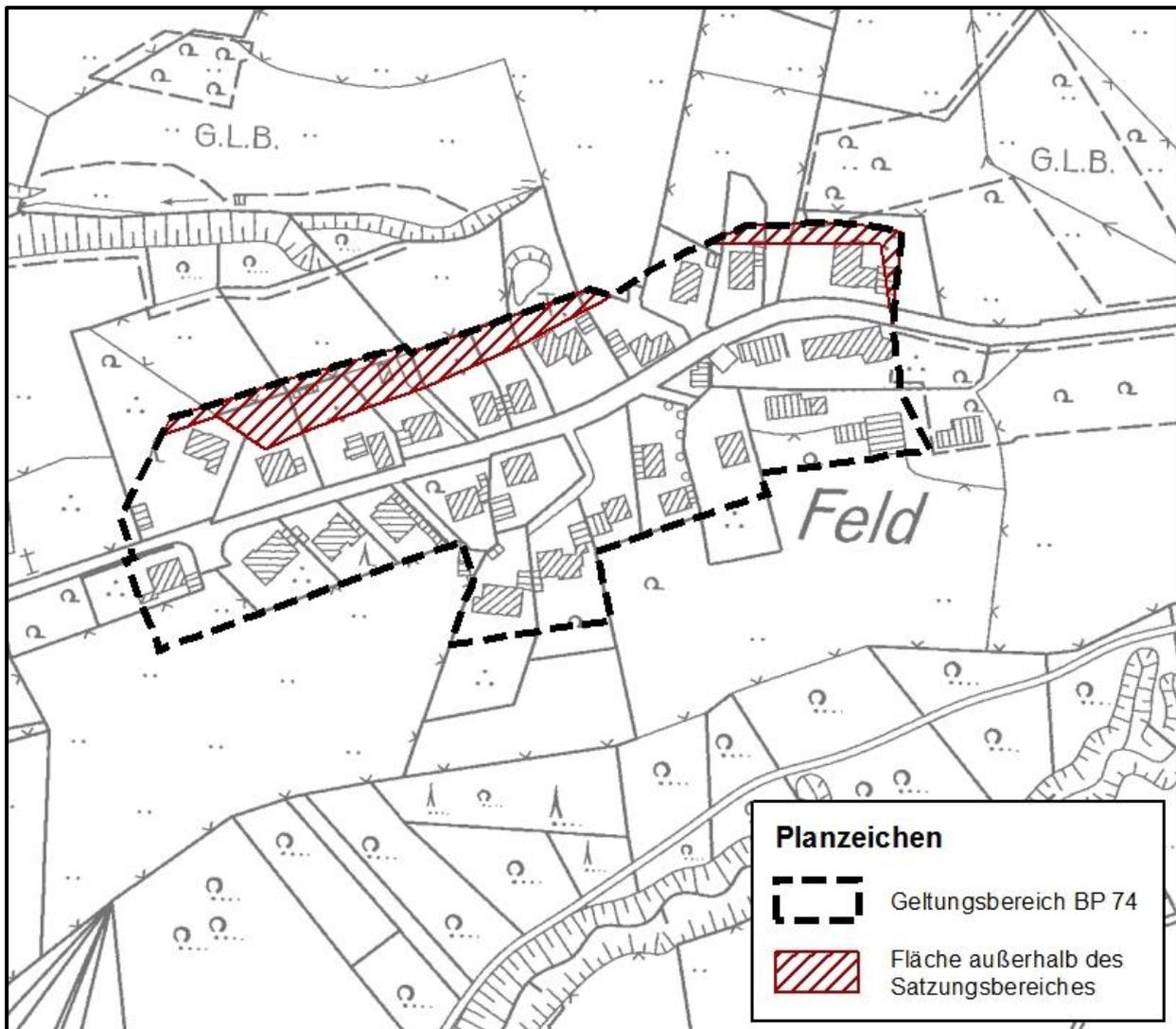


Abb. 2: Geltungsbereich und Einbeziehung von Flächen

Für den räumlichen Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes werden keine Festsetzungen getroffen. Da das Plangebiet bereits bebaut ist, sind hier qualifizierte Festsetzungen nicht mehr notwendig. Aus diesem Grund wird ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt, der nur die Zulässigkeit der Nebenanlagen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen regeln soll. In der Regel werden zur städtebaulichen Steuerung und zur Realisierung der Bauvorhaben qualifizierte Bebauungspläne aufgestellt. Einfache Bebauungspläne enthalten nur einzelne Festsetzungen als verbindliche Regelung und werden durch die Regelung des § 34 BauGB ergänzt.

Bezogen auf den Bereich der Ortslage Feld bedarf es aufgrund der dort bereits abgeschlossenen Bebauung keiner Regelung hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung mehr. Auch eine nachträgliche Festsetzung von überbaubaren Flächen wird aus Sicht der Gemeinde Odenthal für nicht erforderlich erachtet. Insofern reduziert sich die bauleitplanerische Regelung auf die Festsetzung zur Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 der BauNVO für die in Rede stehenden rückwärtigen Grundstücksbereiche.

Entsprechend dem oben formulierten Planungsziel erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 74 -Feld- die Darstellung als Wohnbaufläche (W). Damit wird dem Entwicklungsangebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen.

Die Flächennutzungsbilanz für den einfachen Bebauungsplan Nr. 74 stellt sich wie folgt dar:

Bebauungsplanbereich gesamt	25.600 m²	100%
innerhalb des bestehenden Satzungsbereiches nach § 34 BauGB	22.900 m ²	90%
außerhalb des Satzungsbereiches nach § 34 BauGB	2.700 m ²	10%
davon ausgewiesene ökologische Ausgleichsfläche	-	-

Tab. 1: Flächenbilanz

1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele

1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Der Regionalplan (Bezirksregierung Köln) stellt die Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dar. Mit Schreiben vom 17.08.2015 wurden seitens der Bezirksregierung Köln zu 19. Änderung des Flächennutzungsplans, die diesen Bereich beschreibt, aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken erhoben. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln ist das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Odenthal stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 - Feld - „Wohnbaufläche“ dar. Für den Bereich der angestrebten Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) widerspricht die Darstellung des Flächennutzungsplans mit der Wohnbaufläche nicht den künftigen städtebaulichen Zielsetzungen.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht für den Änderungsbereich nicht. Für den südlichen Bebauungsplanbereich besteht seit dem 07.12.2004 eine Satzung nach § 34 des Baugesetzbuches. Der nördliche Bebauungsplanbereich ist derzeit planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

Landschaftsplan

Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 74 -Feld- ist vom Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Odenthal“ betroffen (s. Abb. 3). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von Festsetzungen nicht betroffen und liegt im landschaftsplanerischen Innenbereich bzw. im Bereich ohne Schutzausweisung.

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches automatisch außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Einer aktiven Handlung zur Anpassung oder Änderung des Landschaftsplans bedarf es demnach nicht.

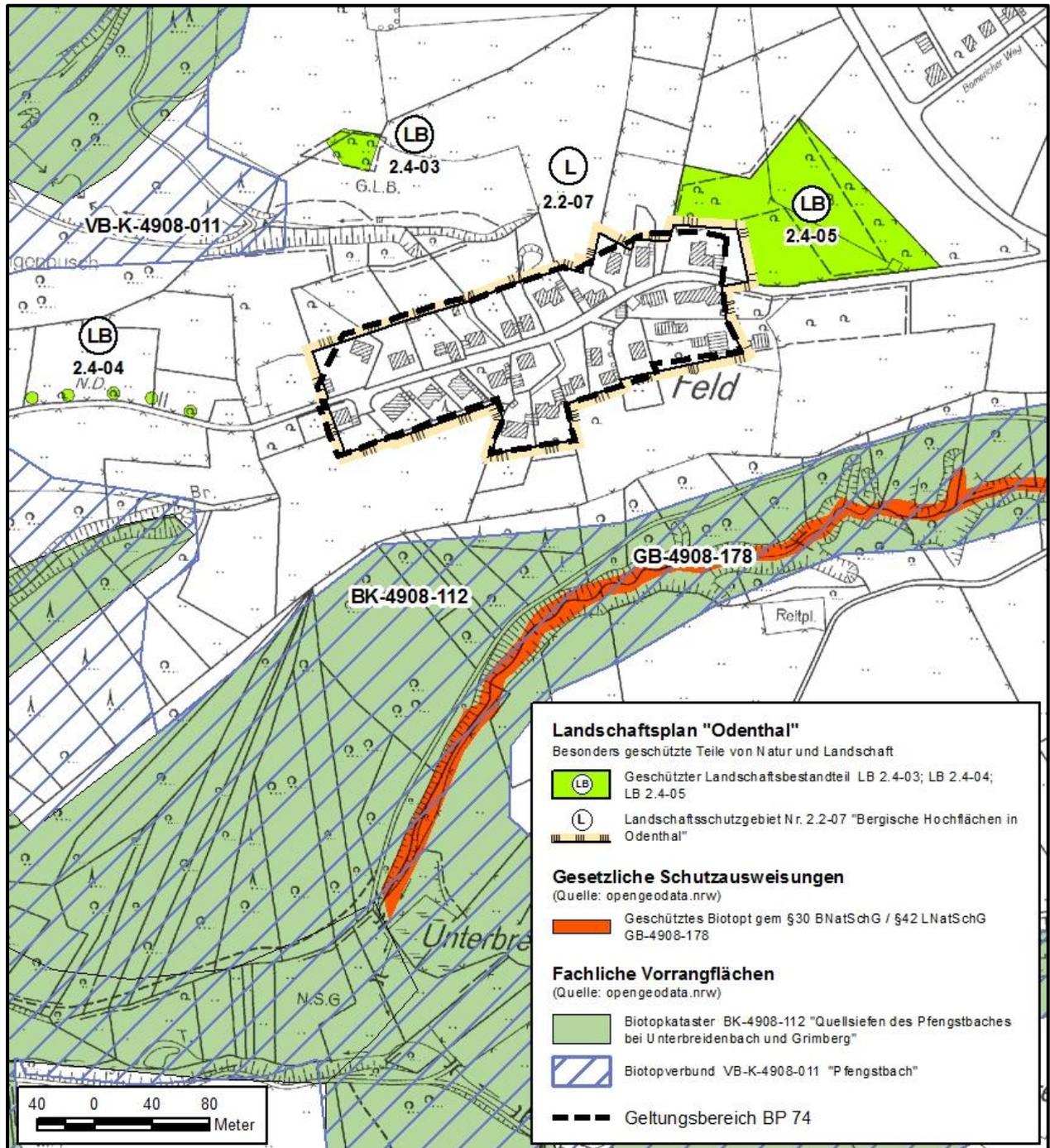


Abb. 3: Schutzausweisungen und Vorrangflächen

NATURA 2000

Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 -Feld- und seiner Umgebung nicht vor. Das nächstgelegene Gebiet DE 4809-

301 „Dhünn und Eifgenbach“ liegt in einer Entfernung von etwa 1.500 m jenseits der Ortslage Schmeisig. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgebietes durch Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 74 ist nicht zu erwarten.

Sonstige landschaftsrechtliche Vorgaben

Das LANUV Biotopkataster weist für den Erweiterungsbereich sowie für den unmittelbaren Umgebungsbereich keine schützenswerten Biotope aus.

1.2.2 Fachgesetze und Normen

Durch umweltrelevante Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung des Schutzgutes zu erfolgen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung;</u> <u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz;</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Bebauungsplan Nr. 74 - Feld - gem. § 30 (3) BauGB der Gemeinde Odenthal
Begründung Teil B: Umweltbericht incl. Artenschutzprüfung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 74 -Feld- ist vom räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Odenthal“ betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von Festsetzungen nicht betroffen und liegt im landschaftsplanerischen Innenbereich bzw. im Bereich ohne Schutzausweisung.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Biologische Vielfalt	<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</u> <u>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</u>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Klima	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz:</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Tab. 2: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung

2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Beschreibung der Umweltsituation

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen angrenzender Nutzungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen bei der Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, wie z. B. Garagen, Carports etc. von Bedeutung, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb des Satzungsbereiches wird bereits heute in den rückwärtigen Grundstücksbereichen der Ein- und Zweifamilienhäuser durch hausgärtnerische Nutzung geprägt. Für die wohnraumnahe Tages- und Feierabenderholung weist das Plangebiet keine bzw. nur geringe Bedeutung auf. Signifikante Vorbelastungen der Wohnfunktion sowie der Eignung des Plangebietes für die Erholungs- und Aufenthaltsqualität sind nicht erkennbar.

Auswirkungsprognose

Die möglichen baulichen Nebenanlagen am nördlichen Rand des Plangebietes dienen in erster Linie der qualitativen Verbesserung der südlich angrenzenden Wohnbereiche. Die Nutzung ist bereits in Teilbereichen vorgeprägt, so dass die Erweiterungsfläche nach Norden einen räumlichen Abschluss des Ortsrandes bilden wird. Mit der Errichtung baulicher Nebenanlagen wird aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme keine Einschränkung der Wohnfunktion und auch nicht des Ortsbildes verbunden sein.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch Nebenanlagen am nördlichen Rand des Plangebietes nicht erhöhen.

Während der Bauphase sind zwar erhöhte Belastungen durch Lärm, Staub, Gerüche und ggfls. Erschütterungen möglich, sie sind aber zeitlich eng begrenzt und von geringer Intensität.

Maßnahmen und Wertung

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen umwelterheblichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die ortsansässige Bevölkerung sind nicht erforderlich. Der sehr geringe Flächenverlust überwiegend hausgärtnerisch Grundstücksflächen für die Errichtung von baulichen Nebenanlagen wird sich auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion nicht erheblich und nachteilig auswirken. Anlage- und baubedingte erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung sind nicht zu prognostizieren.

Die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung durch die Errichtung baulicher Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO werden als **nicht erheblich** eingestuft.

2.2 Tiere; Artenschutzprüfung

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, ergibt sich bei der vorliegenden Planung die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sogenannte „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015) eingriffsrelevant durch die Errichtung baulicher Nebenanlagen und ggfls. auch beim Abriss und Neubau bzw. noch zulässiger Erweiterung von Wohngebäuden betroffen sein könnten.

Bei Realisierung von baulichen Nebenanlagen und dem Neubau von Wohngebäuden nach Abriss auf den einzelnen Grundstücken im Erweiterungsbereich gegenüber der Satzungsgrenze nach § 34 BauGB ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3

Bebauungsplan Nr. 74 - Feld - gem. § 30 (3) BauGB der Gemeinde Odenthal
Begründung Teil B: Umweltbericht incl. Artenschutzprüfung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

BNatSchG aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen nicht auszuschließen. Betroffen sind insbesondere Hausgärten mit Scherrasen, Ziergehölzen und vereinzelt (Obst-)bäumen sowie kleine Schuppen und auch ältere Wohnhäuser, die ggfls. abgerissen und neu errichtet werden sollen.

Am 11.03.2019 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV NRW abgefragt. Die Abfrage ergab für die beiden relevanten Messtischblätter 4908 - Quadrant 2 (Burscheid) und 4909 - Quadrant 1 (Kürten) und die betroffenen Lebensraumtypen Gärten, Grünland und Gebäude das potenzielle Vorkommen von nachfolgend aufgelisteten, planungsrelevanten Vogelarten.

Art		Status	Erhaltungszustand
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	MTB 4908-Quadrant 2 MTB 4909-Quadrant 1	in NRW (KON)
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Bebauungsplan Nr. 74 - Feld - gem. § 30 (3) BauGB der Gemeinde Odenthal
Begründung Teil B: Umweltbericht incl. Artenschutzprüfung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Art		Status	Erhaltungszustand
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	MTB 4908-Quadrant 2 MTB 4909-Quadrant 1	in NRW (KON)
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Tab. 3: Planungsrelevante Arten für das MTB 4908/2 (Burscheid) und MTB 4909/1 (Kürten)

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

- KON = kontinentale biogeographische Region
- G = günstig (grün)
- U = ungünstig/unzureichend (gelb)
- S = ungünstig/schlecht (rot)
- ↓ = sich verschlechternd
- ↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Eine Recherche über das Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des LANUV NRW ergab keine Ergebnisse hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalem Umfeld.

Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Vorhabens vor. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung sind durch Überbauung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung der Lebensraumverlust von Weide- und Gartenflächen sowie einzelner Obstbäume und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Auch bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten kann es bei der Rodung von Gehölzen während der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern (und der damit einhergehenden Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln) sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen.

Maßnahmen und Wertung

Auf die Durchführung der klassischen Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) wurde verzichtet, da durch die zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für alle potenziell planungsrelevanten Arten verhindert werden kann. Sonstige nicht planungsrelevante europäische wildlebende Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bei den im Wirkungsbereich des Planvorhabens potenziell vorkommenden nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten können im Umfeld des Planvorhabens nicht ausgeschlossen werden.

Vor Beginn der Errichtung von baulichen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und ggfls. erforderlichem Gebäudeabriss sind ggfls. zu fällende Gehölze und die Gebäude auf Nester, Höhlen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Gebäuden v. a. auch Tagesverstecke von Fledermäusen) durch fachkundiges Personal zu untersuchen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist ggfls. eine ausführliche Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG durchzuführen.

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG. Sollten sich im weiteren Planverfahren neue Erkenntnisse zum Schutzgut Tiere ergeben, sind ggfls. erforderliche Maßnahmen hierzu im Bebauungsplan Nr. 74 zu regeln.

Bei Berücksichtigung der aufgezeigten Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt werden keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt durch das Planvorhaben werden als **weniger erheblich** eingestuft.

2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt; Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Ortslage von Feld wird insbesondere durch Wohnbebauung, Gärten und kleine Nebenanlagen geprägt. Am nördlichen Rand des Plangebietes befinden sich Ziergärten sowie Grünlandflächen und punktuell Gehölze (Obstbäume). Die Gärten mit Ziercharakter und nur punktuell, geringem (Obst)Baumbestand sowie kleine Grünlandflächen, die intensiv genutzt werden, erfüllen allgemeine Biotopschutzfunktionen.

Auswirkungsprognose

Durch die mögliche Errichtung von baulichen Nebenanlagen im Bereich der bereits vorhandenen Gärten am nördlichen Rand des Plangebietes sind Biotopstrukturen im Umfang von max. 270 m² betroffen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in die Biotopfunktion erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK 1991, ebenda). Da der einfache Bebauungsplan keine Baugrenzen festsetzt und somit eine Unterscheidung zwischen überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht ermöglicht, kann der konkrete Standort einer Errichtung baulicher Nebenanlagen nicht festgelegt werden. Es wird für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung daher davon ausgegangen, dass durch bauliche Nebenanlagen zu gleichen Anteilen Gartenlandfläche und Wirtschaftsgrünland von maximal 10% der neu ausgewiesenen Fläche außerhalb des heutigen Satzungsbereiches nach § 34 BauGB in Anspruch genommen werden.

Der ökologische Wert von Gartenland und Wirtschaftsgrünland wird mit dem jeweiligen Flächenanteil multipliziert. Dem gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der bauleitplanerisch möglichen Nutzung bzw. des Biotoptyps. Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand des Biotoptyps herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

Bebauungsplan Nr. 74 - Feld - gem. § 30 (3) BauGB der Gemeinde Odenthal
Begründung Teil B: Umweltbericht incl. Artenschutzprüfung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
HJ5	Gartenland, mit wenigen nur z. T. einheimischen Gehölzen	1	1	1	1	1	1	6	135	810
EB31	Wirtschaftsgrünland, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	135	1.350
Gesamt									270	2.160

Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Eingriffsbereichs (Ausgangszustand)

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
HY1	Überbaute, versiegelte Fläche (Nebenanlagen, max. 10% der neu ausgewiesenen Fläche außerhalb des heutigen Satzungsbereiches nach § 34 BauGB)	0	0	0	0	0	0	0	270	0
Gesamt									270	0

Tab. 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Ökologische Wertigkeit Planung	0
Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand	2.160
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	-2.160

Die Bilanzierung zeigt, dass im Plangebiet ein rechnerisches Defizit von 2.160 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für die Eingriffe in Biotope verbleibt. Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in die Biotopfunktion ist noch nicht abschließend festgelegt.

Eine Kompensation erfolgt entweder durch Ankauf von ökologischen Wertpunkten aus einem im Rheinisch-Bergischen Kreis anerkannten „Ökokonto“ oder durch die Umsetzung fachlich geeigneter

Maßnahmen im Gemeindegebiet von Odenthal. Die Kompensation des nicht ausgleichbaren Eingriffs im Bebauungsplangebiet wird im weiteren Ablauf des Bauleitplanverfahrens geregelt.

Unter der Voraussetzung, dass das verbleibende Kompensationsdefizit von 2.160 ökologischen Wertpunkten für den Eingriff in die Biotopfunktion im weiteren Bauleitplanverfahren geregelt wird, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt im Plangebiet als **weniger erheblich** eingestuft.

2.4 Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Überbauung und Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Gemeinde Odenthal weist bei einer Gesamt-Katasterfläche von 39,95 km² einen Anteil von 37,5% an landwirtschaftlicher Fläche auf (ca. 1.406 ha).

Auswirkungsprognose

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung werden ca. 0,0135 ha Landwirtschaftsfläche (Grünland) in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,0009% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Gemeindegebiet sowie von ca. 0,0003% der gesamten Gemeindegebietsfläche von Odenthal. Zerschneidungswirkungen und eine Flächenfragmentierung landwirtschaftlicher oder sonstiger Nutzflächen werden nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch die Errichtung baulicher Nebenanlagen sind als **nicht erheblich** einzustufen.

2.5 Boden

Auf der Grundlage des Bundes- Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen Böden dem besonderen Vorsorgegrundsatz. Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Innerhalb des Plangebietes stehen zwei unterschiedliche Bodentypen an (s. Abb. 4). Bis auf den

nordöstlichen Bereich hat sich überwiegend über devonischem Festgestein aus Tonstein und Schluffstein mit z. T. Grauwacke eine Typische Braunerde (B 33) entwickelt. Der nordöstliche Rand des Änderungsbereiches weist einen Typischen Gley aus überwiegend Bachablagerungen (G32) auf. Bei den mäßig frischen Böden im Plangebiet handelt es sich überwiegend um Typische Braunerden (B33), die über den devonischen Festgesteinen großflächig in Kuppenlage bzw. auf den Bergrücken im Naturraum vertreten sind. Die schluffigen Lehm Böden mit einem sehr geringen Grenzflurabstand von 70 cm haben eine mittlere Sorptionsfähigkeit mit einer mittleren nutzbaren Feldkapazität bei gleichzeitig geringer Ertragsfähigkeit.

Als von Natur aus feuchter bis nasser Boden ist der Gley (G32) anzusprechen, der als schluffiger Lehm Boden über Geröll und Schotter bzw. Festgestein eine sehr geringe nutzbare Feldkapazität und geringe Sorptionsfähigkeit bei einer geringen Ertragsfähigkeit aufweist.

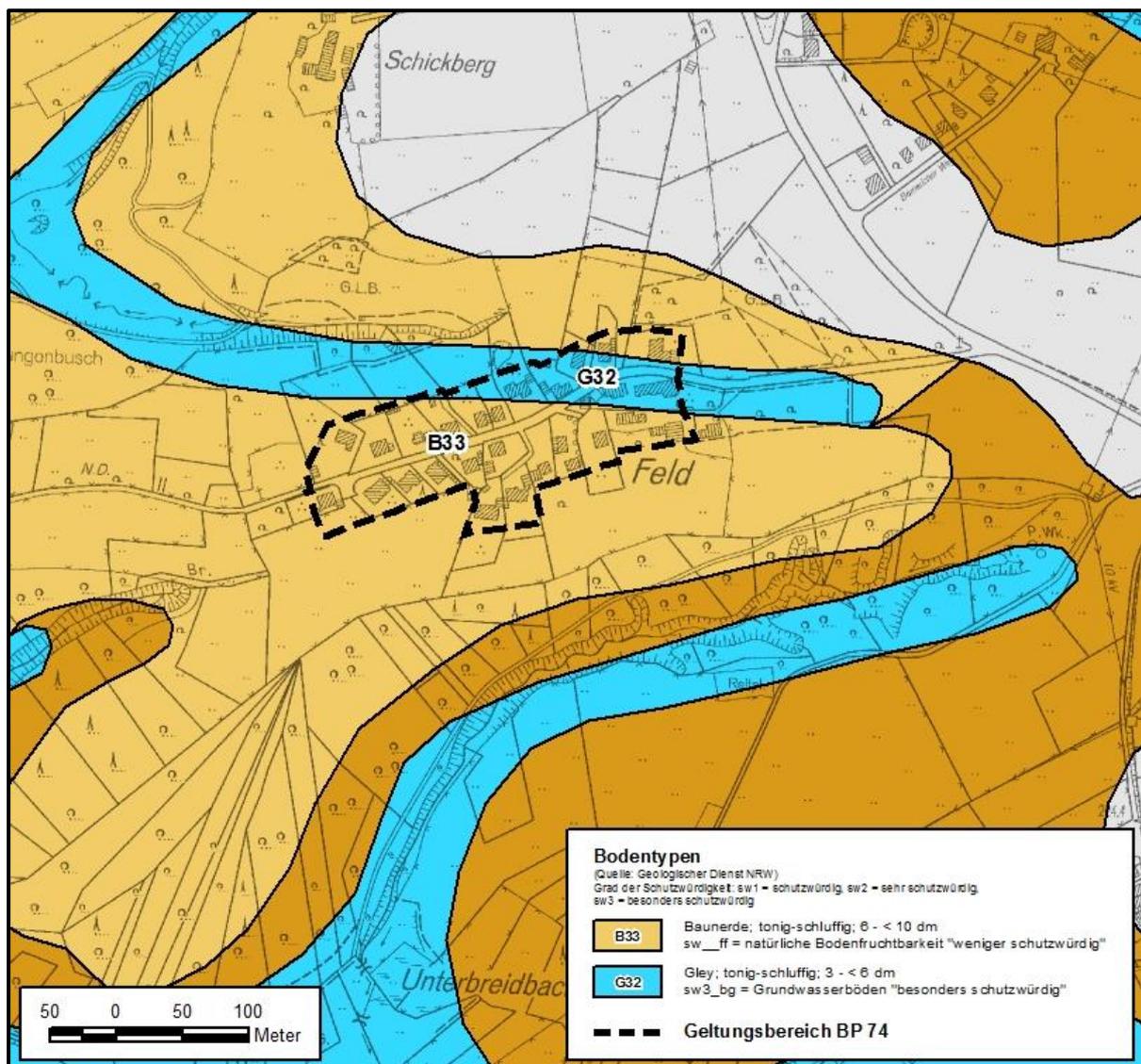


Abb. 4: Bodentypenverteilung

Die nicht überbauten, unversiegelten Böden im Plangebiet erfüllen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u. a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen. Gemäß Geologischer Dienst NRW

(Bewertung der schutzwürdigen Böden) sind die ökologischen Bodenfunktionen und die sozioökonomischen Bodenfunktionen der Braunerde (B33) mit „weniger schutzwürdig“ eingestuft. Beim Gley (G32) ist die ökologische Bodenfunktion mit der Schutzwürdigkeitsstufe III² „besonders schutzwürdig“ eingestuft. Die regionale Besonderheit (seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) ist bei beiden Böden nicht relevant.

Außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die im Plangebiet ehemals natürlichen Böden durch z. B. Gartenhäuser, intensive Gartennutzung und Verdichtung im Bereich von Wegen und Parkplätzen anthropogen verändert. Natürlich anstehende Böden sind im Bereich des Grünlandes und der extensiv genutzten Gartenbereiche im Plangebiet zu erwarten.

Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten. Das Plangebiet ist nicht als Altlast/Altablagerung bzw. Altlastenverdachtsfläche eingestuft.

Auswirkungsprognose

Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Bodengefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt. Die Planung führt am nördlichen Rand des Geltungsbereiches zu einer Überbauung und geringfügigen Flächenneuversiegelung von Boden. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 10% der Flächen, die bisher im baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen und nunmehr in das Plangebiet des BP Nr. 74 einbezogen werden (2.700 m²), durch bauliche Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO überbaut und versiegelt werden. Somit kommt es im Umfang von max. ca. 270 m² zu einem Verlust bzw. zu einer starken Einschränkung von Bodenfunktionen.

Maßnahmen und Wertung

Ein nachhaltiger Funktionsverlust von Boden ist durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Durch das städtebauliche Kriterium des sich „Einfügens“ der neuen Bebauung und baulicher Nebenanlagen in die umgebende Bebauung ist gewährleistet, dass die Bodenneuversiegelung und -überbauung stark begrenzt wird. Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden umzugehen. Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien sind zu berücksichtigen (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom September 2016; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Hinweise zum Bodenschutz werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden werden aufgrund der Vorbelastungen, der geringen zusätzlichen Versiegelung und Überbauung unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie durch die komplementären Wirkungen bei der Kompensation der Eingriffe in Biotope als **weniger erheblich** beurteilt.

² Stufe 1 = schutzwürdig; Stufe 2 = sehr schutzwürdig; Stufe 3 = besonders schutzwürdig

2.6 Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG).

Beschreibung der Umweltsituation

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ein Teich befindet sich außerhalb des Plangebietes nördlich der Ortslage von Feld in einem Garten. Besondere ggfls. nutzbare Grundwasservorkommen sind aufgrund des nicht bzw. wenig durchlässigen Grundgesteins nicht zu erwarten. Grund- und Trinkwasserschutzausweisungen sowie Heilquellenschutzgebiete bestehen nicht.

Auswirkungsprognose

Durch das Planvorhaben ist eine zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen, die zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und somit einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate führen würde, zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung der Einleitungsmengen (nach entsprechender Wasserbehandlung) in den nächsten Vorfluter ist nicht zu erwarten. Generell steigt durch die schnellere Abführung des Oberflächenwassers von versiegelten und überbauten Flächen das Risiko für Hochwasserspitzen. Der Bau von Regenrückhaltebecken und eine stärkere Belastung der Kläranlagen können eine weitere Folge sein. Aufgrund der geringen zusätzlichen Flächenüberbauung/-versiegelung wird dies allerdings hier ausgeschlossen.

Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase. Das zusätzlich anfallende Schmutz- und Regenwasser soll über die Erweiterung der bestehenden Kanalnetzsysteme schadlos abgeführt werden.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund der hydrogeomorphologischen Ausprägung des Untergrundes im Plangebiet ist keine wesentliche erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für das anfallende Oberflächenwasser und seine Behandlung werden die Auswirkungen auf die Oberflächenwasserverhältnisse und das Grundwasser als **nicht erheblich** eingestuft.

2.7 Luft, Klima

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu.

Beschreibung der Umweltsituation

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kenn-

zeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.000 - 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1°C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16°C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südostwindlagen auf. Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt.

Das Grünland und die Gärten tragen lokal zur Entstehung von Frisch-/Kaltluft bei, die für die angrenzende Bebauung von klimaausgleichender Wirkung ist. Die Vegetationsflächen im Plangebiet erfüllen im ländlichen Gebiet allgemeine siedlungsklimatische Funktionen. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Auswirkungsprognose

Der Verlust von Gärten mit Scherrasen, Ziergehölzen und (Obst-)bäumen sowie Grünland führt zu einer geringfügigen Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten infolge Verlust von Vegetationsflächen und der Wärmerückstrahlung von neuen baulichen Anlagen. Ein- und Abstrahlungsprozesse über asphaltierten und betonierten Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung).

Maßnahmen und Wertung

Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Klima/Luft sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Aufgrund des hohen Anteils an Vegetationsflächen im Umfeld und der sehr geringen Inanspruchnahme von Vegetationsflächen mit klimaökologischer und lufthygienischer Ausgleichs- und Regenerationsfunktion werden die Wirkungen als nicht erheblich eingestuft.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden als **nicht erheblich** eingestuft.

2.8 Schutzgut Landschaft, Landschafts- bzw. Ortsbild

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Der Landschaftsraum wird durch bewaldete Siefentäler und grünlandwirtschaftliche Hochflächen geprägt, in die die Ortslage Feld eingebettet liegt. Die Siedlung befindet sich auf einer Höhe von ca. 213 m ü. NHN, nach Norden und Süden fällt das Gelände zu bewaldeten Siefen hin ab. Die Ortslage wird insbesondere durch Ein- und Zweifamilienhäuser mit Gärten geprägt, die überwiegend Ziergehölze und Scherrasen aufweisen. Prägende Einzelbäume oder Baumgruppen sind auf mehreren Grundstücken vorhanden. Prägende größere Gehölzbestände und Gebüsche konzentrieren sich auf die Ortsränder im Westen und Osten.

Das Landschaftsbild wird durch den für das Bergische Land noch charakteristisch geprägten Übergangsbereich zwischen Siedlungsrand mit kleinteiligen Strukturen und dem offenem Landschaftsraum mit Grünland und Wald geprägt. Von den rückwärtigen Gärten bestehen reizvolle Blickbezie-

hungen in nördlicher Richtung. Das Plangebiet erfüllt für die landschaftsbezogene Erholung keine ausgeprägte Funktion und hat daher nur sehr geringe Bedeutung. Markante besonders prägende Landschaftselemente sind nicht vorhanden.

Auswirkungsprognose

Durch neue bauliche Nebenanlagen kommt es am nördlichen Rand von Feld zu geringfügigen Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes. Die Art der baulichen Nutzung, auch im Falle des Abrisses von alten Wohnhäusern und ihren Neubaus wird sich an den vorhandenen Strukturen orientieren. Für das Landschaftsbild bedeutsame Elemente und visuell besonders wirksame Bestandteile der Landschaft sind nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird hierdurch nur geringfügig verändert.

Maßnahmen und Wertung

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Landschaft bzw. des Landschafts- Ortsbildes sind nicht zu erwarten und werden daher als **nicht erheblich** eingestuft.

2.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z. B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche.

Beschreibung der Umweltsituation

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht bekannt.

Auswirkungsprognose

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sach- und Kulturgüter sind im Plangebiet und auf angrenzende Nutzungen nicht gegeben.

Maßnahmen und Wertung

Hier **nicht relevant**.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Klein-

klima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden i.d.R. als erheblich beurteilt. Sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Diese Wechselwirkungen sind aufgrund der geringen beanspruchten Fläche und der vorgesehenen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Behandlung des Oberflächenwassers hier allerdings als nicht erheblich einzustufen.

Über die oben beschriebenen weniger erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen** kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten.

2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Andere vorgesehene oder bereits zugelassene Planungen und Vorhaben sind im räumlichen Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 zurzeit nicht bekannt bzw. nicht vorhanden. Die Überlagerung von Einwirkungsbereichen ist Voraussetzung für eine erforderliche Einbeziehung in die Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 74. Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Dies ist für die zu beurteilenden Schutzgüter bei diesem Bebauungsplan **nicht gegeben**.

2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbare Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Erfordernisse.

Da es sich bei dem Planvorhaben um kein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse handelt und auch keine erheblichen Luftemissionen zu erwarten sind, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als **nicht erheblich** eingestuft.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Zielsetzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 74 ist die Errichtung und der Betrieb von baulichen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO auf den Grundstücksflächen nicht möglich. Damit ist die angestrebte Optimierung der Wohnfunktion im Ortsteil Feld der Gemeinde

Odenthal nicht zu erreichen. Bei Nichtdurchführung würden die Flächen zwar weiterhin als „Wohnbaufläche“ genutzt, faktisch aber weiterhin der Gartenlandnutzung unterliegen. Ein nennenswertes Entwicklungspotenzial der hier vorhandenen Biotoptypen und damit eine signifikante Veränderung der bestehenden, beschriebenen Schutzgutqualitäten sind daher nicht gegeben. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Für die planungsrelevanten Schutzgüter sind im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 74 nach heutigem Planungsstand folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

Schutzgut	Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Nicht erforderlich
Tiere; Artenschutzprüfung	<p><u>Vermeidungsmaßnahmen</u> Vor Beginn der Errichtung von baulichen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und ggfls. erforderlichem Gebäudeabriss sind ggfls. zu fällende Gehölze und die Gebäude auf Nester, Höhlen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Gebäuden u. a. auch Tagesverstecke von Fledermäusen) durch fachkundiges Personal zu untersuchen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist ggfls. eine ausführliche Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG durchzuführen. Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Lichtemissionen sollten auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Es ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z. B. warmweiße LED-Lampen).</p> <p><u>Kompensation</u> Nicht erforderlich</p>
Pflanzen, biologische Vielfalt; Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	<p><u>Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen</u> Nicht erforderlich</p> <p><u>Kompensation</u> Plangebietsexterne Kompensation von 2.160 ökologischen Wertpunkten (ÖW) entweder über ein Ökokonto oder auf geeigneter gemeindeeigener Fläche.</p>
Fläche	<p><u>Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen</u> Nicht erforderlich</p>

Schutzgut	Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen
	<u>Kompensation</u> Nicht erforderlich
Boden	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u> Städtebauliches Kriterium des sich „Einfügens“ erfordert Keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen. <u>Schutzmaßnahmen</u> Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom September 2016; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Des Weiteren sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden: Getrennte Lagerung des Oberbodens, Wiedereinbau des Oberbodens im Bereich von neuen Pflanzflächen, sachgerechte Entsorgung des überschüssigen Oberbodens, sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Bodenaushubs <u>Kompensationsmaßnahmen</u> Kompensation komplementär mit ökologischem Ausgleich entweder über ein Ökokonto oder auf geeigneter Fläche.
Wasser	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich <u>Schutzmaßnahmen</u> Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Siefens während der Bauphase sind unbedingt zu vermeiden.
Luft, Klima, Klimawandel	<u>Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich
Landschaft; Landschafts-/Ortsbild	<u>Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich
Kulturgüter, kulturelles Erbe, Sachgüter	<u>Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen</u> Nicht erforderlich

Tab. 6: Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation, naturschutzfachliche Bilanzierung

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen sind Gärten mit Scherrasen und Ziergehölzen und (Obst-)bäumen, Wirtschaftsgrünland im Umfang von ca. 270 m². Die Kompensation erfolgt entweder durch Ankauf von insgesamt 2.430 ökologischen Wertpunkten aus einem im Rheinisch-Bergischen Kreis anerkannt-

ten „Ökokonto“ oder durch fachlich geeignete Maßnahmen im Gemeindegebiet von Odenthal. Die Kompensation des nicht ausgleichbaren Eingriffs im Bebauungsplangebiet wird im weiteren Ablauf des Bauleitplanverfahrens geregelt.

5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Planvorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Tab. 7: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

In Tabelle 8 wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden	---
Tiere	Kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für biologische Vielfalt; kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, da keine planungsrelevanten Pflanzenarten betroffen	●
Fläche	Anlagebedingte Auswirkungen (neue Flächeninanspruchnahme)	---
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Parabraunerde und Gley-Braunauenboden	●
Wasser	Oberflächengewässer sind nicht betroffen, Verminderung der Oberflächenversickerung und Grundwasserneubildungsrate	---
Klima / Luft / Klimawandel	Keine Beanspruchung klimabedeutsamer Struktur- und Vegetationselemente	---
Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	---
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	nicht relevant
Wechselwirkungen	Erhöhung Oberflächenabfluss, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate	---

Tab. 8: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen

Eine alternative Standortprüfung für die Optimierung bereits bestehender Wohnbauflächen in der Ortslage von Feld wurde nicht durchgeführt. Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsplanung wurde festgestellt, dass für die Gemeinde Odenthal langfristig von einer anhaltend hohen Wohnungsnachfrage auszugehen ist. Um Wohnungsengpässe und knappheitsbedingte Preissteigerungen in Grenzen zu halten, ist eine kontinuierliche jährliche Wohnungsneubauleistung im Gemeindegebiet erforderlich. Damit verbunden ist auch die Berücksichtigung von Flächen für die hausnahe Unterbringung von Nebenanlagen.

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit kommt auf Grund der mit der Planabsicht angestrebten Hausnähe nicht in Betracht. Zudem ist die Nutzung vorgeprägt und die Erweiterungsfläche bildet einen räumlichen Abschluss der Ortslage.

Die Möglichkeit zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen zur Innenentwicklung wurden geprüft. Es ergaben sich hierbei aufgrund der nahezu vollständigen Bebauung des Bebauungsplan-Gebietes keine geeigneten anderen Möglichkeiten zur Realisierung der städtebaulichen Zielvorgaben.

7 **Zusätzliche Angaben**

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden nachfolgende Gutachten / Untersuchungen erarbeitet und ausgewertet:

- Büro Grüner Winkel, Nümbrecht (2016): Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odenthal im Bereich Feld,
- Gemeinde Odenthal (2019): Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 74 - Feld -. Planentwurf mit Entwurf der Begründung.

Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen über die planungsrelevanten Schutzgüter aus thematischen Kartenwerken und Grundlagendaten wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 74 herangezogen. Bei der Erstellung der Gutachten/Untersuchungen haben sich keine Probleme ergeben.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen und artenschutzfachliche Einschätzungen erfolgten im Rahmen einer Begehung Anfang März 2019. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) unter Berücksichtigung des Biotoptypenschlüssels des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV NRW 2008).

7.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der im einfachen Bebauungsplan Nr. 74 festgesetzten Nutzung „Wohnen“. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzung zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden. Gemäß § 4c BauGB sind die von einem Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin wird sie gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Unabhängig von der weiterhin erforderlichen Überprüfung und Weiterentwicklung bestehen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 keine Erforderlichkeiten zur Überwachung von potenziell erheblichen Umweltauswirkungen.

7.3 Referenzliste der Quellen

BÜRO GRÜNER WINKEL, NÜMBRECHT (2016): Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odenthal.

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017): Landesentwicklungsplan NRW.

FROELICH + SPORBECK (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Gemeinsamer Runderlass vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

KOMMISSION BODENSCHUTZ BEIM UMWELTBUNDESAMT (2009): Flächenverbrauch einschränken - Jetzt handeln, Empfehlungen der Kommission Bodenschutz.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Runderlass - V-3 - 8804.25.1 V. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Eingriffe in Natur und Landschaft. <https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/ingriffe-in-natur-und-landschaft/>.

GEMEINDE ODENTHAL (2019): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 - Feld -. Planentwurf mit Entwurf der Begründung.

SCHULZ, A. (2017): Reduzierung des Flächenverbrauchs mit Hilfe der Bauleitplanung, in: Schriftenreihe zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 15.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 - Feld - in der Ortslage von Feld der Gemeinde Odenthal wird die Optimierung der bereits vorhandenen Wohnbebauung auf Teilflächen durch die Möglichkeit der Errichtung baulicher Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauplanungsrechtlich geregelt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 25.600 m², davon 22.900 m² in der bestehenden Satzung nach § 34 Baugesetzbuch sowie 2.700 m² Fläche nördlich daran anschließend. Die einbezogene Fläche von ca. 2.700 m² wird heute überwiegend als Gartenland mit Ziergehölzen und einigen (Obst)bäumen sowie Grünland genutzt.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im vorliegenden Umweltbericht aufgezeigt und bewertet.

Bei Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgezeigten Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt werden keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Die Bilanzierung zeigt, dass im Plangebiet ein rechnerisches Defizit von 2.160 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für die Eingriffe in Biotop verbleibt. Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in die Biotopfunktion ist noch nicht abschließend festgelegt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen, bei Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, für die Schutzgüter wildlebende Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und für das Schutzgut Boden weniger erheblich sind. Die Umweltauswirkungen für den Menschen, seine Gesundheit, für die Bevölkerung, für das Landschafts-/Ortsbild, die Fläche, Wasser und Klima/Luft sowie die Wechselwirkungen sind nicht erheblich. Für das kulturelle Erbe sowie sonstige Kultur- und Sachgüter sind die Umweltauswirkungen nicht relevant.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Planverfahren, soweit erforderlich, angepasst und fortgeschrieben.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, den 11. März 2019